

Autorin: Monika Lugauer  
 Tabellen und Grafiken: Sylvia Kizlauskas

## Die Einbürgerungen in München 2005

### Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für das Einbürgerungsverfahren sind im Wesentlichen das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und einige Vorschriften des Ausländergesetzes (AuslG). Unterschieden wird zwischen zwei Einbürgerungsarten und zwar zwischen der Anspruchs- und der Ermessenseinbürgerung. Bei der Anspruchs- einbürgerung muss der Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, bei der Ermessenseinbürgerung hingegen kann der Antragsteller bei Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde eingebürgert werden.

### Anspruchseinbürgerung

Nach einem rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt (ein auf Dauer ausgerichteter Aufenthalt) von acht Jahren besitzt ein Ausländer, eine Ausländerin einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, wenn er/sie

- eine Aufenthaltserlaubnis oder –berechtigung vorweisen kann,
- sich zu der Verfassung der Bundesrepublik bekennt,
- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt,
- seinen/ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten kann,
- zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bereit und
- nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

### Ermessenseinbürgerung

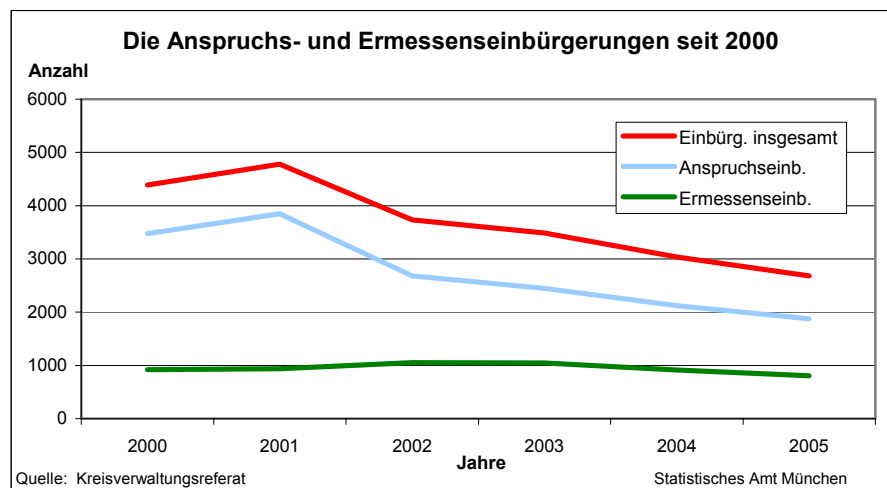
Unter grundsätzlich den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Anspruchs- einbürgerung gelten, kommt ausnahmsweise die Einbürgerung im Ermessenswege in Frage, wenn der geforderte Mindestaufenthalt von acht Jahren oder unter bestimmten Voraussetzungen auch weniger Jahren noch nicht nachgewiesen werden kann. Zu diesem Personenkreis zählen unter anderen Asylberechtigte, Ehegatten von Deutschen, miteinzubürgernde Ehegatten und Kinder von Ausländern, die die Voraussetzungen der Anspruchs- einbürgerung erfüllen und politisch Verfolgte.

### Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet

Bei der Feststellung der Aufenthaltsdauer durch die Einbürgerungs- behörden wird vom Zeitpunkt der Ersteinreise in das Bundesgebiet ausgegangen.

Im **Jahr 2005** wurden in München 2 681 Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert, das sind 353 bzw. 12 % weniger als im Vorjahr. Wie Grafik 1 zeigt, setzte sich damit die seit dem Jahre 2002 beobachtete rückläufige Entwicklung der Einbürgerungszahlen fort.

Grafik 1



*Rückgang der Einbürgerungen*

Dieser Rückgang ist wie folgt zu erklären:

Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000, die den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wesentlich erleichterte, begründete für in Deutschland geborene ausländische Kinder, die am 1.1.2000 das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, einen Anspruch auf Einbürgerung nach § 40 b des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Die Voraussetzungen hierfür waren, dass der Einbürgerungsantrag bis zum 31.12.2000 gestellt wurde und sich zum Zeitpunkt der Geburt mindestens ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhielt und eine Aufenthaltsberechtigung bzw. seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besaß. Nach dieser befristeten Übergangsregelung erfolgten in den ersten zwei Jahren nach der Reform fast 40 % aller Einbürgerungen, 2002 lag der Anteil bei 1 % und in den beiden letzten Jahren waren nach dieser Bestimmung keine Einbürgerungsfälle mehr zu verzeichnen.

Der Anteil derjenigen, die aufgrund eines Rechtsanspruches eingebürgert wurden lag bei 70 %. Den 1 873 Anspruchseinbürgerungen standen 808 Ermessenseinbürgerungen gegenüber (Tabelle 1).

Tabelle 1

**Die Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen seit 2000**

Jahr	Einbürgerungen		
	insgesamt	davon	
		Anspruchs- einbürgerungen	Ermessens- einbürgerungen
2000	4 390	3 472	918
2001	4 781	3 845	936
2002	3 734	2 682	1 052
2003	3 489	2 445	1 044
2004	3 034	2 121	913
2005	2 681	1 873	808

Quelle: Kreisverwaltungsreferat.

Wie bereits in den Vorjahren wurde auch in 2005 mit einem Anteil von 68 % das Einbürgerungsrecht nach § 85 Abs. 1 des Ausländergesetzes am häufigsten in Anspruch genommen. Rechtliche Voraussetzung für diese Anspruchseinbürgerung ist ein mindestens achtjähriger rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. 14 % und damit der zweithöchste Anteil aller ausgestellter Urkunden entfiel auf den Personenkreis der Ausländerinnen und Ausländer, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 8 StAG im Ermessenswege erhielten (acht Jahre rechtmäßiger Aufenthalt). Den dritthöchsten Anteil mit 9 % konnten die nach § 85 Abs. 2 AuslG (Ermessenseinbürgerung) erst kürzere Zeit in Deutschland lebenden ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder der nach § 85 Abs. 1 AuslG Eingebürgerten für sich verbuchen.

Tabelle 2

**Die Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen nach dem Geschlecht 2005**

Einbürgerungsart	Einbürgerungen		
	zusammen	männlich	weiblich
Anspruchseinbürgerungen	1 873	1 005	868
Ermessenseinbürgerungen	808	402	406
Einbürgerungen insgesamt	2 681	1 407	1 274

Quelle: Kreisverwaltungsreferat.

*Einbürgerungen nach Geschlecht*

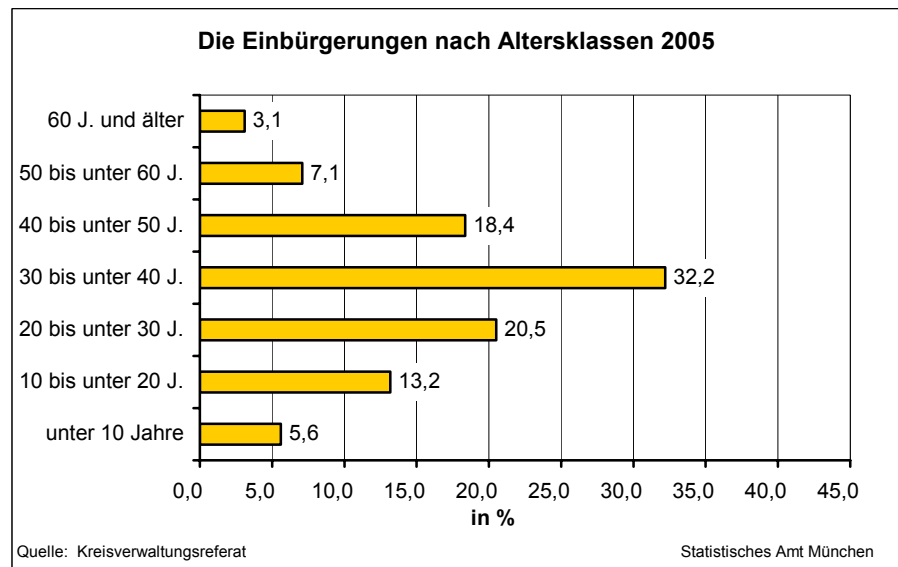
Tabelle 2 gibt Aufschluss über die Geschlechterverteilung unserer Neubürgerinnen und -bürger. Hier ist zu erkennen, dass bei den Anspruchseinbürgerungen überwiegend Personen männlichen Geschlechts einen deutschen Pass erhalten haben.

Bei den Einbürgerungen im Ermessen war die Geschlechterverteilung ausgeglichen. Insgesamt gesehen waren 52,5 % der Staatsangehörigkeitswechsler Männer und 47,5 % Frauen.

Familienstand

Was die Verteilung der Einbürgerungen nach dem jeweiligen Familienstand betrifft, so waren 54,5 % aller eingebürgerten Personen verheiratet. Auf die ledigen neuen Staatsbürger entfielen 38,6 %, auf die geschiedenen 6,2 % und nur 0,7 % auf die Gruppe der verwitweten. Von den verwitweten Eingebürgerten waren 68,4 % weiblichen Geschlechts.

Grafik 2



Grafik 2 zeigt die Altersstruktur der in 2005 Eingebürgerten. Fast jede(r) dritte neue Staatsbürgerin bzw. Staatsbürger (32 %) gehörte der Altersgruppe der 30- bis unter 40-jährigen an. Als zweit- und drittstärkste Gruppen sind die 20- bis unter 30-jährigen mit 21 % und die 40- bis unter 50-jährigen mit 18 % an der Grundgesamtheit vertreten, während die Gruppe der über 60-jährigen mit 3 % kaum ins Gewicht fällt. Die gleiche Rangfolge findet sich auch bei den weiblichen Eingebürgerten, bei den männlichen dagegen sind die Ränge 2 und 3 konträr zu denen der Frauen. Die Altersklasse der 40- bis unter 50-jährigen nimmt hier den zweiten Platz und die Gruppe der 20- bis unter 30-jährigen den dritten Platz ein (Tabelle 3).

Tabelle 3

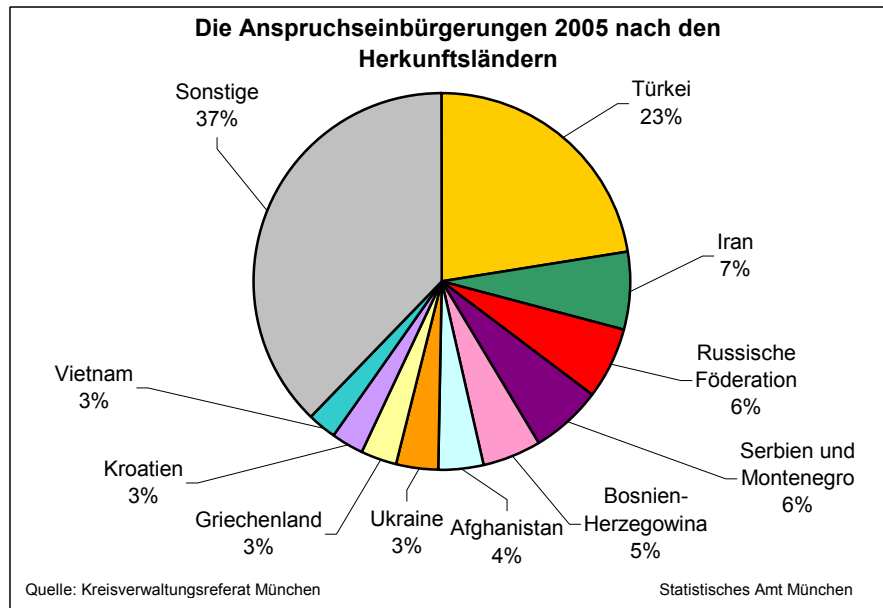
Altersklassen	männlich		weiblich		Gesamt	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 10 Jahre	83	5,9	67	5,3	150	5,6
10 bis unter 20 J.	164	11,7	189	14,8	353	13,2
20 bis unter 30 J.	256	18,2	294	23,1	550	20,5
30 bis unter 40 J.	476	33,8	387	30,4	863	32,2
40 bis unter 50 J.	283	20,1	209	16,4	492	18,4
50 bis unter 60 J.	96	6,8	94	7,4	190	7,1
60 J. und älter	49	3,5	34	2,7	83	3,1
<b>Gesamt</b>	<b>1 407</b>	<b>100,0</b>	<b>1 274</b>	<b>100,0</b>	<b>2 681</b>	<b>100,0</b>

Quelle: Kreisverwaltungsreferat.

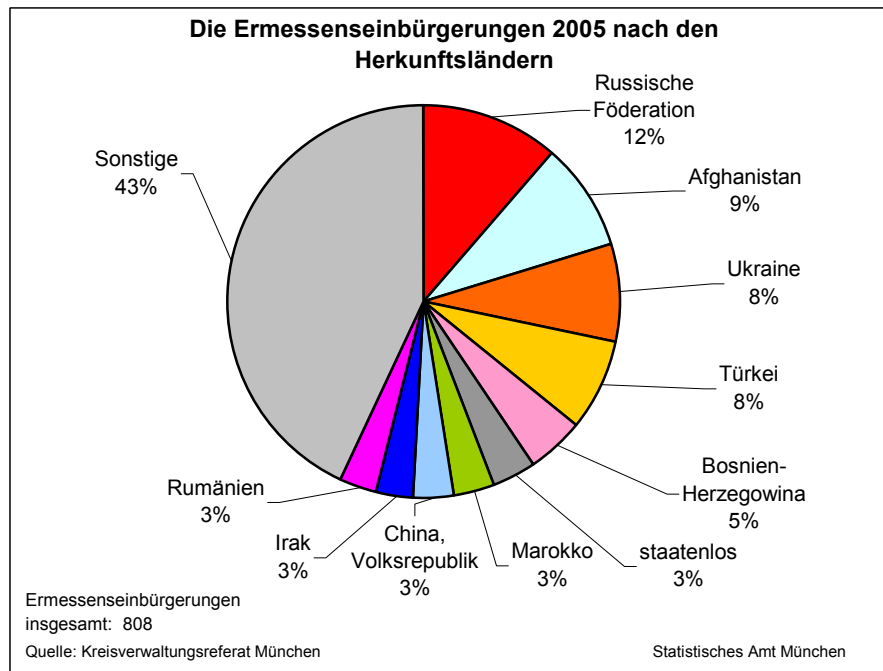
Aufenthalt im Bundesgebiet

Zwei Drittel der eingebürgerten Personen hielt sich bereits zwischen 8 und 20 Jahren im Bundesgebiet auf. Bei jedem 10. erfolgte die Einbürgerung nach einer Aufenthaltsdauer von unter 8 Jahren und 573 Personen (20 %) lebten länger als 21 Jahre in Deutschland. Nach einzelnen Jahren gegliedert hatten die ehemaligen ausländischen Staatsangehörigen die sich im 21. Jahr in der Bundesrepublik aufhielten den höchsten Anteil mit 17,6.

Grafik 3



Grafik 4



*Ehemalige Staatsangehörigkeit der neuen deutschen Mitbürger*

Als letzter Punkt der bereits beschriebenen Merkmale ist noch die bisherige Staatsangehörigkeit der neuen deutschen Mitbürgerinnen und Mitbürger von Interesse.

Insgesamt kamen die 2 681 eingebürgerten Personen aus 111 Staaten bzw. waren staatenlos oder hatten eine ungeklärte Staatszugehörigkeit.

Wie schon in den letzten Jahren dominierten auch in 2005 die ehemals türkischen Staatsangehörigen mit einer Quote von knapp 20 %. 8 % der ausgesprochenen Einbürgerungen entfielen auf ehemalige Angehörige der Russischen Föderation und jeweils 5 % besaßen früher die afghanische, iranische bzw. ukrainische Staatsangehörigkeit.

Aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien kamen insgesamt 14 % der Staatsangehörigkeitswechsler, darunter je 5 % aus Bosnien-Herzegowina und Serbien/Montenegro.

Bei der Betrachtung der Herkunftsländer nach den beiden Einbürgerungsarten ergibt sich ein etwas anderes Bild.

Tabelle 4

**Die Einbürgerungen 2005 nach den Ländern  
der bisherigen Staatsangehörigkeit**

Land der bish. Staatsangehörigkeit	Einge- bürgerte Personen	Land der bish. Staatsangehörigkeit	Einge- bürgerte Personen
<b>Europa</b>	<b>1523</b>	Kenia	3
<b>EU-Länder</b>	<b>217</b>	Mali	3
davon		Sudan	3
Griechenland	60	Gambia	2
Italien	44	Liberia	2
Slowakische Republik	27	Madagaskar	2
Polen	24	restliches Afrika	7
Tschechische Republik	12		
Österreich	11	<b>Amerika</b>	<b>135</b>
Slowenien	8	davon	
Frankreich	8	Brasilien	24
Ungarn	6	Peru	23
Lettland	5	Kolumbien	20
Portugal	3	Kuba	14
Finnland	3	Argentinien	13
Litauen	2	Mexiko	10
Belgien	2	Ecuador	9
Niederlande	1	Dominikanische Republik	6
Großbritannien + Nordirland	1	Chile	4
<b>übriges Europa</b>	<b>1306</b>	Jamaika	3
davon		Guatemala	2
Türkei	485	Haiti	2
Russische Föderation	208	restl. Amerika	5
Serbisch-Montenegrinisch	136		
Bosnien-Herzegowina	133	<b>Asien</b>	<b>647</b>
Ukraine	129	davon	
Rumänien	64	Afghanistan	142
Kroatien	60	Iran	134
Makedonien	30	Vietnam	70
Moldau	22	Irak	60
Albanien	15	China, Volksrepublik	49
Bulgarien	11	Sri Lanka	45
Weißrußland	10	Indien	20
restliches Europa	3	Pakistan	16
		Syrien	15
<b>Afrika</b>	<b>323</b>	Kasachstan	13
davon		Philippinen	9
Marokko	49	Turkmenistan	9
Tunesien	49	Usbekistan	8
Togo	39	Libanon	7
Äthiopien	34	Jordanien	6
Nigeria	32	China + Taiwan	6
Ghana	19	Aserbeidschan	5
Zaire	13	Bangladesch	5
Ägypten	11	Georgien	4
Kamerun V.R.	9	Israel	4
Eritrea	8	Nepal	4
Mosambik	7	Thailand	4
Senegal	6	Armenien	3
Cote d'Ivoire	5	Indonesien	3
Algerien	4	Japan	2
Angola	4	restl. Asien	4
Südafrika	4	<b>Australien und Ozeanien zus.</b>	<b>2</b>
Ruanda	4	<b>staatenlos / ungeklärt</b>	<b>51</b>
Somalia	4	<b>Einbürgerungen insgesamt</b>	<b>2 681</b>

Quelle: Kreisverwaltungsreferat

Statistisches Amt München

Die größte Gruppe mit 23 % aller aufgrund eines Rechtsanspruches Eingebürgerten stellte die Türkei, während sie bei den Ermessenseinbürgerung lediglich den 4. Platz einnimmt. Die Russische Föderation ist mit 12 % Spitzenreiter bei den Einbürgerungen im Ermessen, bei den Anspruchseinbürgerungen liegt sie mit 6 % auf Rang 3. Ehemalige Angehörige aus dem Iran bildeten bei den Anspruchseinbürgerungen die zweitstärkste Gruppe (7 %), bei den Ermessenseinbürgerungen liegen sie mit nur 1 % an 17. Stelle. Die Plätze zwei und drei sind bei den Einbürgerungen im Ermessen mit 9 % bzw. 8 % an Afghanistan und an die Ukraine vergeben (Grafiken 3 und 4; Seite 16).

Die Vielfalt der weiteren Herkunftsländer ist der Tabelle 4 auf Seite 17 zu entnehmen.